

**Prüfungs- und Studienordnung für den
Masterstudiengang Kriminologie und Gewaltforschung
an der Universität Regensburg
Vom 10. Juli 2013**

Aufgrund Art. 13 Abs.1 Satz 2 i.V.m. Art. 58 Abs.1 Satz 1 und Art. 61 Abs.2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Prüfungs- und Studienordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Diese Prüfungs- und Studienordnung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 GG sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsübersicht:

Inhalt

I. Allgemeine Vorschriften.....	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zweck der Prüfung und akademischer Grad	2
§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums	3
§ 4 Qualifikation.....	3
§ 5 Studienberatung	4
§ 6 Leistungspunktesystem und Punktekonto.....	4
§ 8 Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen.....	5
§ 9 Module	6
§ 10 Studien- und Prüfungsausschuss	7
§ 11 Aufgaben des Studien- und Prüfungsausschusses.....	7
§ 12 Prüfer und Beisitzer.....	8
§ 13 Besondere Belange chronisch kranker und behinderter Studierender	9
§ 14 Berücksichtigung besonderer Belange	9
II. Spezielle Prüfungsvorschriften.....	10
§ 15 Bestandteile der Masterprüfung	10
§ 16 Anrechnung von Kompetenzen	11
§ 17 Form und Verfahren von Masterprüfung und Modulprüfungen	11
§ 18 Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen	12
§ 19 Schriftliche Prüfungen	12
§ 20 Mündliche Prüfungen	13
§ 21 Masterarbeit.....	13
§ 22 Anmeldung zur Masterarbeit	14
§ 23 Prüfungsfristen.....	14
§ 24 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses	14
§ 25 Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Masterarbeit.....	15
§ 26 Mängel im Prüfungsverfahren	16

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	16
§ 28 Bestehen der Masterprüfung, Gesamtnote.....	17
§ 29 Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement	18
§ 30 Ungültigkeit von Prüfungen	18
§ 31 Einsicht in die Prüfungsunterlagen	19
§ 32 Entzug des Grades	19
III. Schlussvorschriften	19
§ 33 In-Kraft-treten	19

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

¹Die Universität Regensburg bietet den interdisziplinären Masterstudiengang Kriminologie und Gewaltforschung an. ²Der Masterstudiengang wird von den nachfolgend genannten Fakultäten gemeinsam durchgeführt:

- Fakultät für Katholische Theologie
- Fakultät für Rechtswissenschaft
- Fakultät für Medizin
- Fakultät für Philosophie, Kunst-, Geschichts- und Gesellschaftswissenschaften
- Fakultät für Psychologie, Pädagogik und Sportwissenschaft
- Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften
- Fakultät für Biologie und Vorklinische Medizin

³Die Fakultät für Rechtswissenschaften ist federführend; näheres ist in einer Kooperationsvereinbarung geregelt. ⁴Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung regelt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen und die Verleihung des akademischen Grades in diesem Studiengang.

§ 2 Zweck der Prüfung und akademischer Grad

(1) ¹Die studienbegleitend abzulegende Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²In ihr soll der Studierende nachweisen, dass er die grundlegenden Methoden der relevanten Disziplinen beherrscht, sich vertiefte Fachkenntnisse der von ihm gewählten Module des Masterstudiums angeeignet hat, selbstständig wissenschaftlich und interdisziplinär arbeiten kann und die für ein anschließendes Promotionsstudium oder einen Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Fertigkeiten erworben hat.

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität Regensburg den akademischen Grad eines „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“.

§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums

(1) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(3) ¹Der Studiengang ist modular aufgebaut. ²Das Masterstudium umfasst das Absolvieren der vorgesehenen Module (§ 9) sowie das Anfertigen der Masterarbeit.

(4) ¹Zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) und höchstens 60 Semesterwochenstunden (SWS) erforderlich.

(5) Es wird empfohlen, einen im Rahmen des Masterstudiums geplanten Auslandsaufenthalt im 3. Semester durchzuführen.

§ 4 Qualifikation

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in diesen Masterstudiengang ist die Qualifikation; diese besitzt, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Nachweis eines Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses mit mindestens der Note 2,5 in einem geistes-, sozial-, oder naturwissenschaftlichen Fach oder mindestens 5,5 Punkten in der ersten oder zweiten juristischen Prüfung.
2. den Nachweis der studiengangspezifischen Eignung durch ein erfolgreich absolviertes Eignungsverfahren gemäß Anlage 1.

(2) Die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 obliegt dem Studien- und Prüfungsausschuss.

(3) ¹Anträge auf Zulassung zum Masterstudiengang und zum Eignungsverfahren sind bis zum 5. Juli zu stellen. ²Kann zum Bewerbungszeitpunkt und / oder zum Zeitpunkt der Immatrikulation das Abschlusszeugnis nicht vorgelegt werden, ist ein lückenloser beglaubigter Nachweis über die bisherigen Studienleistungen im Umfang von mindestens 150 LP mit einer gleichgewichteten Durchschnittsnote aller bis dahin erbrachten Prüfungsleistungen von mindestens 2,8 vorzulegen oder der Bescheid über die Ergebnisse des schriftlichen Teils der Ersten oder Zweiten Juristischen Staatsprüfung mit mindestens 4,5 Punkten. ³Die Immatrikulation erfolgt in diesem Fall vorläufig unter der auflösenden Bedingung der Vorlage des Abschlusszeugnisses mit einer Gesamtnote nach Abs.1 Nr.1 bis spätestens zum Ende des ersten Semesters.

(4) ¹Für den Masterstudiengang sind Englischkenntnisse nachzuweisen, die dem Niveau B2 GER

(Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen) vergleichbar sind. ²Ausländische Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung im fremdsprachigen Ausland nicht an einer deutschen Schule erworben haben, müssen Deutschkenntnisse durch Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) bzw. einer damit gleichwertigen Deutschprüfung bis spätestens Ende des ersten Studienseesters nachweisen.

§ 5 Studienberatung

¹Den Studierenden wird sowohl eine zentrale Studienberatung als auch eine Fachstudienberatung angeboten. ²Dem Studierenden wird empfohlen,

die zentrale Studienberatung insbesondere

- vor Aufnahme des Studiums
- im Falle von Studienfach- oder Hochschulwechsel,

die Fachstudienberatung insbesondere

- bei Studienbeginn
- in allen Fragen der Studienplanung
- bei Fragen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
- nach nicht bestandenen Prüfungen

die Beratung des Akademischen Auslandsamtes insbesondere vor einem Studienaufhalt im Ausland in Anspruch zu nehmen.

§ 6 Leistungspunktesystem und Punktekonto

(1) ¹Die im Rahmen dieses Masterstudiengangs vergebenen Leistungspunkte bemessen die für das erfolgreiche Ablegen eines Moduls erforderliche Arbeitslast. ²Sie werden auf Grundlage des European Credit Transfer Systems (ECTS) vergeben; danach entspricht ein Leistungspunkt einer Arbeitsbelastung der Studierenden in Präsenz- und Selbststudium von 25 bis maximal 30 Stunden. ³Um die Regelstudienzeit gemäß § 3 Abs. 2 einhalten zu können, wird Studierenden der Erwerb von durchschnittlich 30 LP pro Semester empfohlen.

(2) ¹Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls sowie für das erfolgreiche Anfertigen der Masterarbeit vergeben. ²Sie können innerhalb des Studiengangs nur einmal angerechnet werden.

(3) ¹Für jeden Studierenden wird vom Prüfungsamt ein Leistungspunktekonto über sämtliche Module einschließlich der zu ihrem erfolgreichen Abschluss abgelegten Studien- und Prüfungsleistungen geführt. ²Studierende können über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität jederzeit Einblick

in den Stand ihres Kontos nehmen. ³Bei Abbruch oder endgültigem Nichtbestehen des Studiums erhalten die Studierenden auf Antrag einen Auszug ihres Kontos als Studiennachweis; dieser enthält die erreichten Leistungspunkte sowie die erfolgreich absolvierten Module, gegebenenfalls mit deren Noten, und lässt erkennen, ob noch ein Prüfungsanspruch besteht.

§ 7 Fächergruppen des Studiengangs

(1) Der Masterstudiengang Kriminologie und Gewaltforschung gliedert sich in folgende Fächergruppen:

1. Fachgruppe Rechtswissenschaft:

- Fakultät für Rechtswissenschaft

2. Fachgruppe Sozialwissenschaft

- Fakultät für Psychologie, Pädagogik und Sportwissenschaft
- Fakultät für Philosophie, Kunst-, Geschichts- und Gesellschaftswissenschaften

3. Fachgruppe Geisteswissenschaft

- Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften
- Fakultät für Katholische Theologie

4. Fachgruppe Naturwissenschaft und Medizin

- Fakultät für Medizin
- Fakultät für Biologie und Vorklinische Medizin

(2)¹Studierende müssen Studien- und Prüfungsleistungen in allen Fächergruppen erbringen. ²Die Masterarbeit wird in einer der Fächergruppen erbracht.

§ 8 Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Für die Vermittlung der Ziele und Inhalte des Studiums sind folgende Lehrveranstaltungsformen vorgesehen:

- Vorlesungen (V)
- Übungen (Ü)
- Seminare (S)
- Praktika (P)
- Konversationsübungen (KÜ)

²Alle Lehrveranstaltungen sind Modulen (§ 9) zugeordnet. ³Die Zuordnung ergibt sich aus dem Modulkatalog (§ 9 Abs. 5).

(2) ¹Studienleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Aufgaben, die im Rahmen von Modulen zu erbringen sind; sie können nach näherer Maßgabe von § 15 auch als Zulassungsvoraussetzungen zu einer Modulprüfung festgelegt werden. ²Studienleistungen sind insbesondere Referate, Übungsaufgaben, Analyseaufgaben, Berichte, Forschungsberichte bzw. Projektarbeitsberichte,

Protokolle, Thesenpapiere, schriftliche Erfolgskontrollen, Seminar- und Hausarbeiten, mündliche Erfolgskontrollen etc. sowie angeleitetes und nicht angeleitetes Selbststudium. ³Studienleistungen gelten in der Regel mit ihrem Ableben als erbracht. ⁴Nach näherer Maßgabe von § 14 kann vorgesehen werden, dass Studienleistungen zum erfolgreichen Abschluss des Moduls mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. ⁵Für bewertete Studienleistungen gelten die Vorschriften des Abschnitts II dieser Prüfungsordnung entsprechend.

(3) Prüfungen bzw. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Ordnung sind bewertete Studienleistungen gemäß Abs. 2 Satz 4 und die Masterarbeit.

§ 9 Module

(1) ¹Ein Modul ist eine mit Leistungspunkten versehene, abprüfbare Einheit, die Stoffgebiete thematisch auf einer bestimmten Niveaustufe zusammenschließt. ²Es soll in der Regel einen Umfang von mindestens fünf LP aufweisen und in maximal zwei Semestern absolviert werden können. ³Es gibt benotete und unbenotete Module; alle benoteten Module fließen in die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 28 ein.

(2) ¹Für jedes Modul werden die zu vermittelnden Inhalte, die zu erwerbenden Kompetenzen sowie die Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul pauschal zugeordneten Leistungspunkte festgelegt. ²Die Vergabe der für ein Modul festgesetzten Leistungspunkte erfolgt nach erfolgreichem Abschluss eines Moduls. ³Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls sind:

- a) eine bestandene Modulprüfung gem. § 17 und/ oder
- b.) absolvierte Studienleistungen gemäß § 8 Abs. 2.

(3) ¹Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls soll in der Regel nur eine Prüfungsleistung im Sinne von § 8 Abs. 3 erforderlich sein. ²In fachlich begründeten Ausnahmefällen dürfen bis zu drei Prüfungsleistungen pro Modul verbindlich vorgesehen werden; dabei darf eine Gesamtprüfungsleistung von durchschnittlich sechs Prüfungsleistungen pro Semester nicht überschritten werden.

(4) ¹Das Studium umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule. ²Pflichtmodule sind zu absolvieren und erfolgreich abzuschließen. ³Aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule kann der Studierende auswählen. ⁴Endgültig nicht bestandene Wahlpflichtmodule können im Rahmen des studiengangspezifischen Modulangebots durch andere bestandene Wahlpflichtmodule ersetzt werden.

(5) ¹Die einzelnen dem Modul zugeordneten Veranstaltungen, die zu vermittelnden Inhalte und zu erwerbenden Kompetenzen, die konkreten Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul zugeordneten Leistungspunkte sowie die modulspezifischen Bewertungsregeln werden den Studierenden in einem Modulkatalog mitgeteilt. ²Ferner enthält der Modulkatalog Bestimmungen über gegebenenfalls erforderliche Vorkenntnisse für die Teilnahme an einem Modul. ³Der Modulkatalog wird vom Studien- und Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat der Fakultät für

Rechtswissenschaft verabschiedet und gilt für mindestens ein Jahr. ⁴Die Bekanntmachung des Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn im elektronischen Modulverwaltungssystem der Universität.

§ 10 Studien- und Prüfungsausschuss

(1)¹Für die Organisation des Masterstudiengangs und die Durchführung der Prüfungen, die Bestellung der Prüfenden und Beisitzer sowie die Entscheidungen in Prüfungssachen wird ein Studien- und Prüfungsausschuss gebildet, der aus mindestens vier Mitgliedern besteht. ²Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Rechtswissenschaft eingesetzt; jede Fächergruppe gem. § 7 muss mit mindestens einem Mitglied im Studien- und Prüfungsausschuss vertreten sein. ³Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmitglied aus derselben Fächergruppe bestellt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.

(2)¹Der Studien- und Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende sowie einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. ²Das vorsitzende Mitglied führt die laufenden Geschäfte und beruft die Sitzungen ein. ³In unaufschiebbaren Angelegenheiten trifft das vorsitzende Mitglied für den Studien- und Prüfungsausschuss die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen. ⁴Davon wird der Studien- und Prüfungsausschuss unverzüglich unterrichtet. ⁵Die Erledigung weiterer Aufgaben kann ihm widerruflich vom Studien- und Prüfungsausschuss übertragen werden.

(3)¹Der Studien- und Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ²Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters den Ausschlag. ⁴Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss. ⁵Alternativ zu Satz 1 kommt in geeigneten Fällen eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren, auch in elektronischer Form, in Betracht.

§ 11 Aufgaben des Studien- und Prüfungsausschusses

(1) ¹Der Studien- und Prüfungsausschuss führt einmal jährlich das Eignungsverfahren zur Auswahl der Studierenden (siehe Anlage 1) durch. ²Er kann die Durchführung an einen Auswahlausschuss delegieren, für den er mindestens vier prüfungsberechtigte Mitglieder bestimmt, wobei jede Fächergruppe (§ 7) vertreten sein muss. ³Die Mitglieder bestimmen, wer den Vorsitz führt. ⁴Sofern der Studien- und Prüfungsausschuss das Eignungsverfahren nicht selbst durchführt, überprüft er nur, dass das Eignungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

(2)¹Der Studien- und Prüfungsausschuss beschließt das Lehrveranstaltungsangebot für den

Masterstudiengang. ²Das Lehrveranstaltungsangebot wird in jedem Semester für das folgende Semester aktualisiert. ³Dazu werden der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden von den Fakultäten die jeweils in Betracht kommenden Lehrveranstaltungen mitgeteilt und in den Lehrplan aufgenommen. ⁴Im Zweifel entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss darüber, ob eine Lehrveranstaltung in das Lehrveranstaltungsangebot des Masterstudienganges aufgenommen wird.

(3)¹Der Studien- und Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen zur Durchführung der Prüfungen. ²Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungen und deren Bewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen. ³Er erlässt insbesondere die Prüfungsbescheide, nachdem er die Bewertung der Prüfungsleistung auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft hat.

(4)¹Der Studien- und Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Bescheide schriftlich – in geeigneten Fällen in elektronischer Form. ²Entscheidungen, die den Kandidaten beschweren, werden begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. ³Vor einer solchen Entscheidung ist dem Kandidaten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5)¹Der Studien- und Prüfungsausschuss beschließt im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat der Fakultät für Rechtswissenschaft über den Modulkatalog. ²Die Bekanntmachung des Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn im elektronischen Modulverwaltungssystem der Universität. ³Bei Änderungen ist die Berücksichtigung der Ansprüche der Studierenden auf Vertrauensschutz zu gewährleisten.

(6) Das Zentrale Prüfungssekretariat unterstützt den Studien- und Prüfungsausschuss bei der Organisation und Durchführung der Prüfung.

(7) Der Vorsitzende des Studien- und Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer und Gutachter für den Masterstudiengang.

§ 12 Prüfer und Beisitzer

(1) ¹Zum Gutachter und Prüfer können alle nach dem BayHSchG sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen oder Masterprüfungen Befugte bestellt werden. ²Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Regensburg herangezogen werden, das in dem Prüfungsfach oder einem verwandten Fach eine entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat. ³Die Beisitzer selbst prüfen nicht. ⁴Die Prüfenden bestellen die Beisitzer.

(2) ¹Zum Betreuer für die Masterarbeit können alle Hochschullehrer gemäß Art 2 Abs. 3 Satz 1 Bayer. Hochschulpersonalgesetz (HSchPG) bestellt werden.

(3)¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Universität Regensburg aus, so kann es noch ein Jahr seit dem Tag seines Ausscheidens zum Gutachter oder Prüfer bestellt werden. ²Der Studien- und

Prüfungsausschuss kann auf den Antrag des ausscheidenden Mitglieds hin beschließen, dass es noch ein weiteres Jahr als Prüfer tätig ist.

(4) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Studien- und Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs.2 BayHSchG.

(5) Die Pflicht der Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs.3 BayHSchG.

§ 13 Besondere Belange chronisch kranker und behinderter Studierender

(1) Macht der Studierende glaubhaft, dass er wegen vorübergehender, länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 8 (Studien- und Prüfungsleistungen) ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgegebenen Frist abzulegen, gestattet der Studien- und Prüfungsausschuss die Verlängerung der Bearbeitungszeit bzw. der Fristen für das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungs- und Studienleistungen in einer bedarfsgerechten Form.

(2) Wenn absehbar ist, dass ein Studium auf Grund von chronischer Erkrankung oder Behinderung nicht in der vorgesehenen Form oder Zeit durchgeführt werden kann, besteht die Möglichkeit, in Absprache mit dem Studien- und Prüfungsausschuss einen Studienplan aufzustellen, der sich an dem individuell eingeschränkten Leistungsvermögen orientiert.

(3) ¹Der Studien- und Prüfungsausschuss entscheidet über Fälle gemäß der Absätze 1 und 2 auf schriftlichen Antrag und teilt die Entscheidung dem Studierenden schriftlich mit. ²Bevor eine ablehnende Entscheidung getroffen wird, ist auf Wunsch des Studierenden der Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung bzw. eine andere sachverständige Person zu hören. ³Die Bescheide des Studien- und Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung zur Prüfung vorzulegen.

(4) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung im Sinne dieser Vorschrift kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 14 Berücksichtigung besonderer Belange

(1) Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 5. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten.

(2) ¹Auf Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen ein ordnungsgemäßes Studium aus vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger.

(3) Schwangeren ist auf Antrag nach jeweils zwei Stunden Prüfungszeit eine Pause von 15 Minuten zu gewähren.

(4) ¹Die Anträge sind schriftlich an den Studien- und Prüfungsausschuss zu richten. ²Die entsprechenden Nachweise sind bei Antragstellung zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste und Bescheinigungen vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

(5) § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

(6) Die familienfreundlichen Studien- und Prüfungsregelungen – Richtlinien der Universität Regensburg - in der jeweils gültigen Fassung sind grundsätzlich zu berücksichtigen.

II. Spezielle Prüfungsvorschriften

§ 15 Bestandteile der Masterprüfung

¹Die Masterprüfung besteht aus dem Nachweis von 120 LP. ²Diese werden erbracht durch

1. das erfolgreiche Ablegen der folgenden, im Modulkatalog näher beschriebenen, Module im Umfang von insgesamt 90 LP:

a.) Basismodule/ Pflichtmodule im Umfang von 66 LP

- KRIM-M 01: Basismodul: Kriminologie I (11 LP)
- KRIM-M 02: Basismodul: Kulturwissenschaften (15 LP)
- KRIM-M 03: Basismodul: Gesellschaft (16 LP)
- KRIM-M 04: Basismodul: Naturwissenschaften (10 LP)
- KRIM-M 05: Forschungsmodul (14 LP)

b.) zwei der folgenden Vertiefungsmodule/ Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 24 LP

- KRIM-M 06: Vertiefung: Staat und Gesellschaft (12 LP)
- KRIM-M 07: Vertiefung: Biologie (12 LP)
- KRIM-M 08: Vertiefung: Ästhetik der Gewalt (12 LP)
- KRIM-M 09: Vertiefung: Kulturgeschichtliche Aspekte der Gewalt (12 LP)
- KRIM-M 10: Vertiefung: Sprache, Medien und Gewalt (12 LP)
- KRIM-M 11: Vertiefung: Kriminologie II (12 LP)
- KRIM-M 12: Vertiefung: Forensische Psychiatrie (12 LP)

2. das erfolgreiche Absolvieren des Mastermoduls KRIM-M 13 (Masterarbeit mit Masterseminar) (30 LP); das Modul enthält die Masterarbeit im Umfang von 25 LP

§ 16 Anrechnung von Kompetenzen

(1)¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatliche anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Aufnahme des Studiums, der Fortsetzung des Studiums und der Ablegung von Prüfungen anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3)¹Entspricht bei der Anrechnung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen das Notensystem der ausländischen Hochschule nicht § 24, so wird die Note der anzurechnenden Prüfungsleistung entsprechend einem universitätsweit geltenden Notenumrechnungsschlüssel ermittelt. ²Sofern im Rahmen von Partnerschaftsabkommen mit ausländischen Hochschulen ein Notenumrechnungsschlüssel vereinbart worden ist, ist dieser bindend.

(4)¹Die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers voraus. ²Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses zu richten. ³Ein Antrag auf Anrechnung von nicht an der Universität Regensburg erbrachten Leistungen kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Semesters nach (Wieder-)Aufnahme des Studiums an der Universität Regensburg gestellt werden. ⁴Wechselt ein Studierender der Universität Regensburg den Studiengang, kann der Antrag nur einmal innerhalb des ersten Fachsemesters des neuen Studiengangs gestellt werden. ⁵Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Vorsitzende des Studien- und Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter unter Beachtung von Art. 63 BayHSchG.

§ 17 Form und Verfahren von Masterprüfung und Modulprüfungen

(1) Die Masterprüfung findet studienbegleitend in Form von erfolgreich absolvierten Modulen gem. § 9 Abs. 2.

(2)¹Modulprüfungen sind Prüfungen, deren Ergebnis in die Gesamtnote der Masterprüfung und in das Abschlusszeugnis eingeht. ²In der Modulprüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende die im Modulkatalog konkret spezifizierten Qualifikations- und Kompetenzziele des Moduls erreicht hat. ²In fachlich begründeten Ausnahmefällen können im Rahmen der Modulprüfung bis zu drei Kompetenzbereiche des Moduls getrennt voneinander abgeprüft werden; jede dieser Teilleistungen ist eine Prüfungsleistung gemäß § 9 Abs. 3 Satz 2. Das Prüfungsergebnis wird gemäß § 24 benotet. ⁵In besonders begründeten Ausnahmefällen können auch mehrere Module mit einer Modulprüfung abgeschlossen werden.

(3)¹Die konkrete Ausgestaltung (Prüfungsbestandteile, Prüfungsform, jeweilige Dauer und Inhalt) der Modulprüfungen wird den Studierenden im Modulkatalog bekannt gegeben. ²Die Bekanntgabe des jeweils geltenden Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn im elektronischen Modulverwaltungssystem der Universität.

(4) Voraussetzung für das Ablegen einer Modulprüfung ist die Immatrikulation als Studierender an der Universität Regensburg.

§ 18 Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen

(1)¹Modulprüfungen werden mindestens einmal in dem Zeitraum, in dem das Modul stattfindet, abgehalten. ²Die konkreten Prüfungstermine werden den Studierenden über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg bekannt gegeben.

(2)¹Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt in der Regel über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg. ²Ist eine elektronische Anmeldung nicht möglich, muss innerhalb der Anmeldefrist eine schriftliche Anmeldung beim Prüfer erfolgen.

§ 19 Schriftliche Prüfungen

(1) Schriftliche Modulprüfungen können in Form von Klausuren, Seminar- und Hausarbeiten, Berichten oder Protokollen erfolgen.

(2) ¹Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Klausur abgehalten, beträgt die Prüfungsdauer mindestens 30 Minuten und höchstens 240 Minuten. ²Es ist ein Protokoll anzufertigen. ³In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse und des ordnungsgemäßen Ablaufs der Prüfung von Belang sein können. ⁴Der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch seine Unterschrift zu bestätigen.

§ 20 Mündliche Prüfungen

(1) ¹Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer und einem Beisitzer in deutscher oder, je nach Maßgabe der Modulbeschreibungen, in einer anderen Sprache durchgeführt. ²Es können bis zu vier Kandidaten gleichzeitig geprüft werden. ³Die Prüfungsdauer beträgt pro Kandidat mindestens 10 und höchstens 60 Minuten.

(2) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Dauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers, des Beisitzers und der Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird vom Prüfer und vom Beisitzer unterzeichnet. ³Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden gemäß § 24 festgesetzt und für jeden Kandidaten auf einem gesonderten Blatt unter Angabe des Prüfungsgebiets festgehalten. ⁴Das Protokoll ist bei den Prüfungsakten aufzubewahren.

§ 21 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit soll im vierten Semester angefertigt werden. ²Das Thema wird auf Antrag des Bewerbers aus einem von ihm gewählten Fachgebiet vom vorgesehenen Betreuer (§ 12 Abs. 2) vergeben. ³Das Thema der Arbeit wird vom Aufgabensteller dem Zentralen Prüfungssekretariat zugeleitet und von diesem an den Prüfungskandidaten ausgegeben; der Ausgabetermin ist aktenkundig zu machen. ⁴Thema und Aufgabestellung der Arbeit müssen so lauten, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. ⁵Über den erwarteten bzw. maximalen Umfang der Arbeit kann der Aufgabensteller bei der Themenstellung nähere Angaben machen. ⁶Geschieht dies nicht, soll die Arbeit einen Umfang von 120.000 Zeichen nicht überschreiten.

(2) ¹Die Bearbeitungsfrist beträgt drei Monate. ²Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Themas an den Kandidaten. ³Wird die Frist nicht eingehalten, ist die Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten. ⁴Weist der Bewerber – im Krankheitsfall durch ärztliches Zeugnis – nach, dass er aus dringenden von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Bearbeitung gehindert ist, setzt der Vorsitzende des Studien- und Prüfungsausschusses den Abgabetermin der Arbeit neu fest.

(3) ¹Der Kandidat hat das Recht, das Thema einmal binnen drei Wochen nach Zuteilung zurückzugeben. ²Er erhält dann ein neues Thema; Absatz 1 gilt entsprechend. ³Die Frist bis zur Vorlage der Arbeit beginnt in diesem Fall mit der Ausgabe des zweiten Themas.

(4) Die Arbeit ist nach Absprache mit dem Aufgabensteller in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

(5) ¹Die Arbeit ist in zweifacher gedruckter Ausfertigung sowie zusätzlich in elektronischer Form nach Vorgabe des Studien- und Prüfungsausschusses fristgerecht einzureichen. ²Mit der Arbeit ist eine schriftliche Erklärung des Bewerbers einzureichen, dass die vorgelegten Druckexemplare und die vorgelegte digitale Version der Arbeit identisch sind sowie dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. ³Die Erklärung

ist auch für beigegebene Zeichnungen, Skizzen, bildliche Darstellungen und dergleichen abzugeben. ⁴Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen kenntlich gemacht werden. ⁵Verstößt der Bewerber grob gegen die genannten Pflichten, so ist die Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(6) ¹Ein Exemplar der Arbeit verbleibt beim Prüfungsamt; über die Rückgabe von Beilagen entscheidet der Vorsitzende des Studien- und Prüfungsausschusses auf Antrag des Bewerbers. ²Eingereichte Arbeiten können als solche nur mit dem Einverständnis der Gutachter veröffentlicht werden.

§ 22 Anmeldung zur Masterarbeit

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit und Zuteilung eines Themas soll schriftlich spätestens vier Wochen vor ihrem geplanten Beginn beim zuständigen Prüfungsamt eingereicht werden. ²Er ist an den Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses zu richten.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist:

1. der Nachweis von mindestens 60 LP
2. die Immatrikulation an der Universität Regensburg.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat

1. die in Abs.2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
2. eine Masterprüfung in einem verwandten Studiengang bereits endgültig nicht bestanden hat.

(4) Über die Zulassung zur Masterarbeit erhält der Kandidat einen Bescheid.

§ 23 Prüfungsfristen

(1) ¹Hat der Kandidat die gemäß § 15 zum erfolgreichen Ablegen der Masterprüfung erforderlichen 120 LP nicht bis zum Ende des sechsten Semesters erworben, so gilt die Masterprüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, dem Studierenden wurde aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. ²Nach Ablauf der Frist des Satz 1 noch nicht absolvierte Module sowie die Masterarbeit gelten als abgelegt und erstmals nicht bestanden.

(2) ¹Die Überschreitungsfrist gemäß Abs. 1 verlängert sich um die nach dieser Satzung für die Wiederholung von Prüfungen benötigten Semester. ²Nach Ablauf dieser Frist gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.

(3) ¹Nach § 16 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.

§ 24 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) ¹Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Eine Benotung mit „6 = ungenügend“ kann nur in den Fällen des § 27 erfolgen.

(2) ¹Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Noten um 0,3 gestuft werden. ²Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) ¹Besteht eine Prüfung aus Teilleistungen oder wird sie von mehreren Prüfern bewertet, werden die Noten gemittelt; Im Fall von § 17 Abs. 2 Satz 3 kann die Modulbeschreibung eine vom Grundsatz der Mittelung abweichende Festlegung der Modulnote vorsehen. ²Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Satz 1 wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Note der Prüfungsleistung lautet dann bei einem Durchschnitt

- bis 1,5 = sehr gut
- von 1,6 bis 2,5 = gut
- von 2,6 bis 3,5 = befriedigend
- von 3,6 bis 4,0 = ausreichend.

(4) Eine Prüfung ist erfolgreich absolviert, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(5) Das Ergebnis einer Prüfung gilt dem Prüfungsteilnehmer mit Ablauf einer Woche nach Einstellung in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg als bekannt gegeben.

§ 25 Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Masterarbeit

(1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. ²Besteht die Modulprüfung aus Teilleistungen gemäß § 17 Abs. 2 Satz 3, ist nur die nicht bestandene Teilleistung zu wiederholen. Die erste Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens jedoch im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen, sofern nicht dem Kandidaten wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretende Gründe eine Nachfrist gewährt wird. Die Frist wird durch Exmatrikulation nicht unterbrochen. Endet die Frist in der Zeit einer Beurlaubung, so verschiebt sich das Fristende um diese Zeit der Beurlaubung.

(2) Die Anmeldung zur zweiten Wiederholungsprüfung muss spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der nicht bestandenen ersten Wiederholungsprüfung erfolgen.

(3) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

(4) Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so ist vorbehaltlich § 27 Abs. 6 eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. Ein entsprechender Antrag auf erneute Zuteilung eines Themas ist spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe der Note für die Masterarbeit zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich; § 22 Abs. 4 ist nicht anwendbar.

§ 26 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) War das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag des Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Der Kandidat kann bis zu einer Frist von zwei Werktagen vor Beginn der Prüfung ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurücktreten. ²Der Rücktritt erfolgt durch den Kandidaten durch Abmeldung über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität.

(2) Tritt der Kandidat nach Ablauf der Frist des Abs.1 ohne triftige Gründe von der Prüfung zurück oder versäumt er auch von ihm zu vertretenden Gründen die ganze oder einen Teil der Prüfung, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Abs. 2 geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Dasselbe gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. ³Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ⁴In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. ⁵Erkennt der Studien- und Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe als ausreichend an, tritt die Rechtsfolge des Abs. 2 nicht ein und der Kandidat kann zum nächsten Prüfungstermin erneut die Teilnahme an der Prüfung beantragen.

(4) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen sowie die Einhaltung von Bearbeitungszeiten von Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Kandidaten die Krankheit eines von ihm

allein zu versorgenden Kindes gleich.

(5) ¹Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, Überschreiten der Arbeitszeit oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "ungenügend" (6,0) bewertet. ²In schwerwiegenden Fällen kann der Studien- und Prüfungsausschuss entscheiden, dass die nach Satz 1 vergebene Note neben der im Wiederholungsversuch erzielten Note zu 50% mit der Modulnote verrechnet wird und so Eingang in die Gesamtnote der Masterprüfung findet. ³Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) ¹Verstößt ein Kandidat bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit oder der Masterarbeit gegen die Pflicht, die Arbeit selbstständig zu verfassen und sämtliche Hilfsmittel und Quellen kenntlich zu machen, wird die Arbeit mit „ungenügend“ (6,0) bewertet. ²Handelt es sich um eine Modulprüfung, kann der Studien- und Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass die nach Satz 1 vergebene Note mit der im Wiederholungsversuch erzielten Note zu 50% mit der Modulnote verrechnet wird und so Eingang in die Gesamtnote der Masterprüfung findet. ³Handelt es sich um die Masterarbeit, kann der Studien- und Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass dem Kandidaten keine Wiederholungsmöglichkeit nach § 25 Abs. 4 Satz 1 zur Anfertigung der Arbeit eingeräumt wird und damit die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden gilt.

(7) Die Entscheidungen nach den Abs. 2 bis 6 sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Bestehen der Masterprüfung, Gesamtnote

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die 120 LP gemäß § 15 nachgewiesen sind.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung setzt sich wie folgt zusammen:

- a) gleich gewichtete Durchschnittsnote von nach Wahl des Studierenden drei der vier Basismodule
KRIM-MA 01, KRIM-MA 02, KRIM-MA 03, KRIM-MA 04 20%
- b) Note des Forschungsmoduls KRIM-MA 05 20%
- c) Durchschnittsnote der vom Studierenden gewählten Vertiefungsmodule im Umfang von 24 LP 30%
- c.) Note der Masterarbeit 30%

(3) ¹Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. die Masterarbeit endgültig nicht bestanden ist,
2. eines der erforderlichen Module im Pflichtbereich endgültig nicht bestanden ist,
3. die im Wahlpflichtbereich zu erwerbenden Leistungspunkte endgültig nicht mehr erworben werden können,
4. die zum Bestehen der Masterprüfung erforderlichen 120 LP wegen Fristablaufs gemäß § 23 Abs. 2 nicht mehr erbracht werden können.

²Hierüber erteilt der Vorsitzende des Studien- und Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 29 Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement

(1)¹Hat der Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis, in dem die Gesamtnote und die abgelegten Module mit den zugehörigen Leistungspunkten und den Noten aufgeführt sind. ²Das Zeugnis trägt die Unterschrift des Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses. ³Es enthält als Datum des Bestehens der Masterprüfung das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ⁴In dem Zeugnis werden auch das Thema der Masterarbeit, deren Note und Leistungspunktzahl ausgewiesen. ⁵Dem Zeugnis wird eine englischsprachige Übersetzung sowie ein Diploma Supplement in englischer Sprache beigelegt, welches eine Beschreibung der durch diesen Studiengang erworbenen Qualifikation enthält. ⁶Ferner wird dem Kandidaten mit dem Zeugnis ein Auszug seines Leistungspunktekontos als Studiennachweis ausgehändigt.

(2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Masterurkunde sowie eine englischsprachige Übersetzung mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 Abs. 2 beurkundet.

(3) ¹Die Masterurkunde wird vom Dekan der Fakultät für Rechtswissenschaft, das Zeugnis vom Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses unterzeichnet. ²Beide Dokumente werden mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 30 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Studien- und Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird der Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. durch ein neues zu ersetzen. ²Eine Entscheidung nach Abs.1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 31 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 32 Entzug des Grades

Die Entziehung des Abschlussgrades richtet sich nach Art. 69 BayHSchG.

III. Schlussvorschriften

§ 33 In-Kraft-treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1

Eignungsverfahren

§ 1 Zweck des Eignungsverfahrens

Zweck des Eignungsverfahrens ist es festzustellen, ob der Bewerber neben den in einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss erworbenen Kompetenzen über die in §§ 5 und 6 genannten Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs Kriminologie und Gewaltforschung erwarten lassen.

§ 2 Verfahren

(1) Die Durchführung des Verfahrens erfolgt durch den Studien- und Prüfungsausschuss oder den vom Studien- und Prüfungsausschuss mit der Eignungsprüfung beauftragten Auswahlausschuss (§ 11 Abs. 1 Satz 2 der Prüfungsordnung).

(2) ¹Das Eignungsverfahren wird einmal im Sommersemester durchgeführt. ²Anträge auf Zulassung zum Masterstudiengang Kriminologie und Gewaltforschung sind für das kommende Wintersemester schriftlich bis zum 5. Juli an die Fakultät für Rechtswissenschaft zu stellen.

(3) ¹Dem Antrag sind beizufügen:

1. Lückenloser beglaubigter Nachweis über alle bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen und die errechnete Durchschnittsnote nach 150 LP bzw. den Bescheid über den schriftlichen Teil der Ersten Juristischen Staatsprüfung.
2. Lebenslauf
3. Nachweise über Studienleistungen aus mindestens einer der Fächergruppen des Masterstudiengangs (§ 7 der Prüfungsordnung) im Umfang von insgesamt mindestens 3 LP.
4. Nachweise über extracurriculare Aktivitäten, z.B. in- oder ausländische Praktika, berufliche Tätigkeiten oder Studiensemester an anderen Universitäten im Bereich von mindestens einer Fächergruppe des Masterstudiengangs.

§ 3 Zulassung zum Eignungsverfahren

¹Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen. ²Mit den Bewerbungen, welche die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird ein Eignungsverfahren gemäß § 4 durchgeführt. ³Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen schriftlichen Ablehnungsbescheid.

§ 4 Durchführung des Eignungsverfahrens

¹Das Eignungsverfahren wird in zwei Stufen durchgeführt. ²In der ersten Stufe erfolgt eine Bewertung der eingereichten Unterlagen (§ 5). ³In der zweiten Stufe wird gegebenenfalls ein Auswahlgespräch (§ 6) durchgeführt.

§ 5 Bewertung der eingereichten Unterlagen, Stufe 1

(1) Der Studien- und Prüfungsausschuss beurteilt die in § 2 Abs 3 geforderten schriftlichen Bewerbungsunterlagen nach folgenden Kriterien:

1. Die Bewertung der Durchschnittsnote nach 150 LP erfolgt nach folgendem Schlüssel:

Note	Punkte in Jur. Prüfung	Punkte Eignungsverfahren
1,0	11,50 und höher	10
1,1	10,50 bis 11,49	9
1,2	10,00 bis 10,49	8
1,3	9,50 bis 9,99	7
1,4 bis 1,5	9,00 bis 9,49	6
1,6 bis 1,7	8,00 bis 8,99	5
1,8 bis 1,9	7,00 bis 7,99	4
2,0 bis 2,1	6,50 bis 6,99	3
2,2 bis 2,3	6,00 bis 6,49	2
2,4 bis 2,5	5,50 bis 5,99	1
2,6 bis 2,8	4,5 bis 5,49	0

2. fachlich erworbene Kenntnisse; hier erfolgt eine Bewertung des Umfangs der im grundständigen Studium erworbenen Kenntnisse in den Fächergruppen des Masterstudiengangs. Die Bewertung des Umfangs der Kenntnisse erfolgt dabei nach folgendem Punkteschlüssel:

LP der Prüfungs- und Studienleistungen	Punkte Eignungsverfahren
3 – 5	2
6 – 8	4
9 – 11	6
12 – 14	8
Ab 15	10

3. extracurricular erworbene Kenntnisse: hier erfolgt eine Bewertung des Umfangs der extracurricular erworbenen Kenntnisse in den Fächergruppen des Masterstudiengangs. Diese Kenntnisse können sich ergeben aus: in- oder ausländische Praktika, berufliche Tätigkeit, Studienaufenthalte, Fortbildungen, Nebenfachstudium oder Weiterbildungsmaßnahmen. Die Bewertung des Umfangs der Kenntnisse erfolgt dabei nach folgendem Punkteschlüssel, es können maximal 10 Punkte erreicht werden:

	Punkte Eignungsverfahren
Weiterbildungsmaßnahmen	1
Nebenfachstudium	5
Praktikum bis 3 Monate	1
Praktikum 3 bis 6 Monate	2
Praktikum mehr als 6 Monate	3
Berufliche Tätigkeit bis 6 Monate	3
Berufliche Tätigkeit mehr als 6 Monate	4
Studienaufenthalte pro Semester	1

- (2) ¹Die Gesamtpunktzahl des Bewerbers für die erste Stufe des Eignungsverfahrens ergibt sich aus
- der Summe der 5-fach gewichteten Punktzahl für die Durchschnittsnote (Abs. 1 Nr. 1),
 - der einfach gewichteten Bewertung des Umfangs der fachlich erworbenen Kenntnisse (Abs. 1 Nr. 2) und
 - der einfach gewichteten Bewertung des Umfangs der extracurricular erworbenen Kenntnisse (Abs. 1 Nr. 3).

²Nicht verschwindende Kommastellen sind aufzurunden.

(5) Bewerber, deren Unterlagen

- a) mit einer Punktzahl von insgesamt mindestens 45 bewertet wurden, sind für den Studiengang geeignet,
- b) mit einer Punktzahl von weniger als 20 Punkten bewertet wurden, sind für den Studiengang nicht geeignet,
- c) mit einer Punktzahl von 20 bis 44 bewertet wurden, haben sich in der zweiten Stufe einem Auswahlgespräch (§ 6) zu unterziehen.

§ 6 Auswahlgespräch, Stufe 2

(1) ¹Das Auswahlgespräch ist für jeden Bewerber einzeln durchzuführen. ²Das Gespräch dauert 15 Minuten und ist von einem Prüfer und einem Beisitzer zu führen

(2) ¹Der Termin für das Auswahlgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ²Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist vom Bewerber einzuhalten. ³Ist der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Auswahlgespräch gehindert, so kann auf begründeten Antrag hin ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden. ⁴Der Antrag ist schriftlich an die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses zu richten.

(3) ¹In dem Auswahlgespräch wird die Kompetenz des Bewerbers zu fachübergreifendem und interdisziplinärem Denken sowie zu empirischer Forschung überprüft. ²Dies geschieht im Rahmen eines Fachgesprächs zu einem spezifischen Problem aus dem Themenbereich einer der Fächergruppen des

Masterstudiengangs. ³Dabei wird im Einzelnen Folgendes überprüft:

1. Ist der Bewerber in der Lage, das spezifische Problem einer der Fächergruppen des Masterstudiengangs zuzuordnen und interdisziplinär zu diskutieren?
2. Verfügt der Bewerber über ausreichende Forschungs- und Methodenkompetenz zur Untersuchung des spezifischen Problems und ist er in der Lage, diese im Fachgespräch mit Bezug auf einzelne Fächergruppen des Masterstudiengangs zu reflektieren?

(4) ¹Im Auswahlgespräch wird jedes der in Abs. 3 Ziffer 1 und 2 genannten Kriterien auf einer Punkteskala von 1 bis 10 bewertet. ²Die Eignung ist nachgewiesen, wenn ein Kandidat ein Gesamtergebnis von mindestens 13 Punkten erreicht hat.

§ 7 Niederschrift und Bekanntgabe der Entscheidung

(1) ¹Über die Entscheidung des Studien- und Prüfungsausschusses ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Name des Bewerbers und Namen der anwesenden Ausschussmitglieder, Ergebnis, Ort und Datum der Entscheidung. ²Das Protokoll wird vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden unterzeichnet.

(2) ¹Wird ein Auswahlgespräch durchgeführt, so ist auch hierüber ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit, sowie Dauer, Gegenstand und Ergebnis des Gesprächs, die Namen des Prüfers, des Beisitzers und des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird vom Prüfer und vom Beisitzer unterzeichnet.

(3) ¹Die Entscheidung lautet „geeignet“ oder „nicht geeignet“. ²Sie wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. ³Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Wiederholungsmöglichkeit

¹Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang nicht erbracht haben, können sich zum Termin des folgenden Jahres erneut zum Eignungsverfahren anmelden. ²Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Universität Regensburg vom 20. Februar und 8. Mai 2013 und der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg vom 10. Juli 2013.

Regensburg, den 10. Juli 2013
Universität Regensburg
Der Rektor

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 10.7.2013 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 10.7.2013 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10.7.2013.